



Frauenbund Adligenswil

STATUTEN

Revidiert GV 23.03.2018

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenbund Adligenswil besteht ein am 9. Dezember 1956 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Adligenswil. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Frauenbund Adligenswil ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen.
- 3.2 Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen.
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben.
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen.
- 3.6 Einsatz für oekumenische/interreligiöse Bestrebungen.
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region.
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie die Vorstandsmitglieder der Gruppierungen gem. Art. 14 sind vom Beitrag befreit.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe.
- 8.2 Festsetzung der Jahresbeiträge (Art. 19).
- 8.3 Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder (Art. 7).

- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt.
- 8.6 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 14.
- 8.7 Beschlussfassung über die Änderung der Statuten (Art. 22).
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Art.23).

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Wahl bzw. Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin oder dem Leitungsteam angefordert werden und ist gleichzeitig bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst. Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Pfarreileitung geregelt.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre. Ersatz- und Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 14 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Untergruppen (z.B. Club junger Eltern, Ludothek) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigener Vorstand, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement.

Die Integration dieser Gruppierungen im Frauenbund Adligenswil wird gewährleistet durch:

- 14.1 Regelmässige Treffen der Vorstände oder gegenseitige Vertretung im Vorstand.
- 14.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle.
- 14.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung.
- 14.4 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt.
- 14.5 Bei Auflösung einer Untergruppe fliesst deren Vermögen in den Frauenbund Adligenswil.
- 14.6 Bei Auflösung des Frauenbundes bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 15.1 Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen.
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben.
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins.
- 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen.
- 15.5 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 15.6 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10.
- 15.7 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben.
- 15.8 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften.
- 15.9 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 14.
- 15.10 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige, in der Vereinsrechnung geführte Fonds (z.B. Frauen- und Familienfonds).
- 15.11 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres.
- 15.12 Interne und externe Kommunikation.
- 15.13 Regelmässige Kontakte zu anderen Frauenvereinen, zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 14. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 18.4 Zuwendungen und Legate
- 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 20 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 14) der Katholischen Kirchgemeinde Adligenswil zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieses hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen je hälftig der Katholischen und Reformierten Kirchgemeinde Adligenswil zu, welche dieses für soziale Zwecke verwendet.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 23. März 2018 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Das Leitungsteam:



Mirjam Meyer

Die Aktuarin:



Monika Käch

Esther Korner

